

Wahlordnung

für die Gliederungen der Organe des Sozialverbandes VdK Landesverband Baden-Württemberg e. V.

§ 1

Die Leitung und Durchführung von Wahlen der Organe des Landesverbandes obliegt einem von den stimmberechtigten Teilnehmern des jeweiligen Organs gewählten Wahlleiters. Bei Bedarf kann zur Unterstützung des Wahlleiters eine Wahlkommission gewählt werden, die – einschließlich Wahlleiter – aus höchstens 10 Mitgliedern besteht.

§ 2

Wahlvorschläge können von jedem anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer eingebracht werden. Ein Wahlvorschlag wird nur angenommen, wenn die Einverständniserklärung des Kandidaten vorliegt. Werden Personen zur Wahl vorgeschlagen, die nicht anwesend sind, so ist deren schriftliche Einverständniserklärung erforderlich. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verband ist für jede Kandidatur unabdingbare Voraussetzung.

§ 3

Soweit jeweils mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, oder geheime Wahl gewünscht wird, wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand ist in geheimer Wahl zu wählen.

§ 4

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Stimmenthaltung wird nicht gezählt.

§ 5

Der Wahlleiter hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener Abstimmung das Wahlergebnis bekanntzugeben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

Für den Fall, dass ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, muss die Wahlhandlung wiederholt werden.

§ 6

Die abgegebenen und ausgezählten Stimmzettel sind bis zum Abschluss des jeweils nächsten einberufenen Organs aufzubewahren.

§ 7

Zweifel an der Richtigkeit eines Wahlergebnisses sind unmittelbar nach seiner Bekanntgabe bei dem Wahlleiter anzumelden, der eine sofortige Überprüfung evtl. Berichtigung vorzunehmen hat. Eine vollzogene Wahl oder ein Wahlergebnis kann nur während der Dauer der Tagung des Organes und nur von stimmberechtigten Delegierten angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlleiter.

§ 8

Diese Wahlordnung tritt am 04. Juni 1993 in Kraft und wird für alle Verbandsgliederungen und Organe für verbindlich erklärt. Sie wurde am 20.10.2016 durch den 17. Ordentlichen Landesverbandstag geändert.